



Familienbund Oberösterreich

Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Betreuungsordnung/Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule/im Kindergarten Kleinreifling

gültig ab 01. September 2025

1 Betrieb der Nachmittagsbetreuung

Der Rechtsträger OÖ Familienbund GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Nachmittagsbetreuung/flexible Betreuung in der Volksschule/Kindergarten Kleinreifling.

2 Öffnungszeiten

Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt am 09. September und dauert bis zum 08. Juli des Folgejahres.

Öffnungszeiten:

Montag	11:30 (Kindergartenkinder ab 13:00) – 16:00 Uhr
Dienstag	11:30 (Kindergartenkinder ab 13:00) – 16:00 Uhr
Mittwoch	11:30 (Kindergartenkinder ab 13:00) – 16:00 Uhr

In den Ferien und an schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

Die Nachmittagsbetreuung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger in Abstimmung mit der Gemeinde und der Schule mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung neu festgesetzt werden.

3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer für ein gesamtes Schuljahr/Kindergartenjahr und ist auch tageweise möglich. Kindergartenkinder können ab 13 Uhr betreut werden.

Eine Abmeldung kann zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich, erfolgen.

Die Anmeldung kann für 1 Tag, 2 oder 3 Tage pro Woche erfolgen. Die Wochentage müssen fix gewählt werden. In Ausnahmefällen können bei Schichtdiensten die Betreuungszeiten flexibel in Absprache festgelegt werden. Die Anzahl der Tage pro Woche müssen jedoch fix sein.

4 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn ein Elternteil trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Elternbeiträge/Kreativbeiträge,... nicht bezahlt.

5 Pflichten der Eltern

- 5.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 5.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 5.3 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 5.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 5.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 5.6 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 5.7 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Nachmittagsbetreuung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 5.8 Die Eltern geben bekannt, ob die Schulkinder alleine nach Hause gehen dürfen oder von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Jede Änderung muss schriftlich in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben werden.

6 Pflichten des Rechtsträgers

- 6.1 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung erste Hilfe geleistet werden kann. In der Nachmittagsbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 6.2 Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen der Nachmittagsbetreuung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Nachmittagsbetreuung liegt bei den Eltern bzw. beim Schulkind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

7 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

8 Elternbeitrag

- 8.1 Der Besuch einer Nachmittagsbetreuung ist für Kinder beitragspflichtig.

1 Tag pro Woche	€	22,00/Monat
2 Tage pro Woche	€	44,00/Monat
3 Tage pro Woche	€	66,00/Monat

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung

9 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 9.1 Der Elternbeitrag versteht sich ohne Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen lt. UstG sind.

- 9.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal (September bis Juli) pro Jahr eingehoben.

Ist ein Kind durchgehend zwei Wochen wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquotiert. Ein Nachweis ist durch die Eltern unaufgefordert an die Abrechnungsstelle (Familienbund OÖ) zu erbringen.

10 Geschwisterabschlag

- 10.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Nachmittagsbetreuung reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

- 10.2 Der für die Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.

10.3 Ein Geschwisterabschlag steht auch Einrichtungsübergreifend zu.

10.4 Ein Nachweis über die Elternbeiträge in anderen Betreuungseinrichtungen ist von den Eltern zu erbringen.

11 Soziale Absicherung

Grundsätzlich haben einkommensschwache Familien die Möglichkeit bei der Jugendwohlfahrt der BH Steyr-Land um die Übernahme des Elternbeitrages anzusuchen. Die Gemeindeverwaltung ist bei der Antragsstellung behilflich.

12 Indexanpassung

Der Elternbeitrag nach Punkt 8 ist indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

13 Sonstige Beiträge

13.1 Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,90 € (Stand Juli 2025) pro Essensportion verrechnet.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Betreuungsordnung/Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin